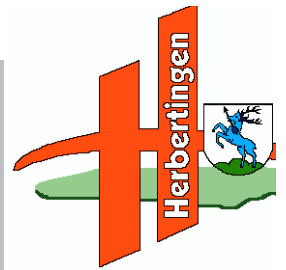


Satzung über die Nutzung der Schulgelände der Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Herbertingen (Benutzungsordnung)



Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert am 23.02.2017 hat der Gemeinderat am 18.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung der Benutzungsordnung

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Schulgelände (einschließlich Schulsportanlagen), die in der Trägerschaft der Gemeinde Herbertingen sind.
- (2) Die Benutzungsordnung regelt den Aufenthalt auf dem Schulgelände und soll die schutzwürdigen Belange der Schulen, der Anwohner und der Gemeinde Herbertingen gewährleisten.

§ 2 Zweckbestimmung und Nutzung

Das Schulgelände dient dem Schulbetrieb, d.h. der Abhaltung des Unterrichts sowie von Schulveranstaltungen und außerschulischen Veranstaltungen. Außerhalb des Schulbetriebs kann das Schulgelände von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Das Schulgelände wird von der Gemeinde Herbertingen verwaltet.
- (2) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die das Schulgelände außerhalb des Schulbetriebs benutzen, obliegt den Erziehungsberechtigten.
- (3) Anordnungen der Gemeindebediensteten und des Aufsichtspersonals, insbesondere der Lehrerinnen und Lehrer, des Hausmeisters sowie von sonstigen Beauftragten der Gemeinde Herbertingen, der Polizei und des Sicherheitsdienstes ist stets unverzüglich Folge zu leisten. Diese sorgen für die Einhaltung der hier aufgeführten Bestimmungen sowie für die Ordnung und Sauberkeit auf dem Schulgelände.
- (4) Während des Schulbetriebs ist die Aufsicht durch die Schul- bzw. Hausordnung der Schule geregelt.

§ 4 Einschränkung des Aufenthalts

Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf diesen öffentlichen Flächen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Das Schulgelände ist an folgenden Tagen zu den jeweils genannten Zeiten zur außerschulischen Nutzung freigegeben, sofern nicht eine schulische oder von der Gemeinde genehmigte Veranstaltung stattfindet:

An Wochentagen, jeweils Montag-Freitag ab 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien jeweils von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

- (2) Absatz 1 findet außerdem keine Anwendung in den Bereichen für die gesonderte Vereinbarungen und Festlegungen bestehen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung können durch die Gemeinde Herberlingen oder für schulische Belange von der Schulleitung erteilt werden.
- (2) Ausgenommen von § 5 sind alle Veranstaltungen in den in den gemeindlichen Hallen/Gebäuden im Bereich der Schulgelände sowie die Nutzung durch örtliche Vereine wenn hierzu gesondert festgelegte Vereinbarungen bestehen.

§ 7 Benutzungsregeln

- (1) Beim Aufenthalt auf dem Schulgelände sind Störungen und Belästigungen Dritter zu vermeiden.
- (2) Es darf kein Alkohol konsumiert werden.
- (3) Der Aufenthalt in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand ist nicht zulässig.
- (4) Es darf nicht geraucht werden.
- (5) Das Schulgelände darf nicht mit Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugen jeglicher Art befahren werden. Ausnahmen bestehen für Kraftfahrzeuge oder Fahrzeuge mit Berechtigungsnachweis bzw. vom Schulträger beauftragte Firmen (Handwerker, Warenanlieferungen) oder zulieferndes Lehrpersonal.
- (6) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung (Smartphones o.ä.) dürfen nur so benutzt werden, dass Dritte nicht gestört werden.

- (7) Es ist verboten, Feuer anzuzünden und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.
- (8) Das Wegwerfen von Abfällen sowie das Verunreinigen des Geländes sind untersagt. Das Schulgelände einschließlich seiner Gebäude und Ausstattung ist pfleglich zu behandeln und ordentlich und aufgeräumt zu hinterlassen.
- (9) Es ist untersagt, unberechtigt Waren oder Dienstleistungen aller Art feilzuhalten oder zu bewerben. Dies gilt auch für das Betreiben von Informationsständen oder die Verteilung von Flugblättern zu Werbezwecken oder politischen Zwecken.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 und 2 der GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 3 den Anordnungen des Aufsichtspersonales nicht Folge leistet.
 2. sich entgegen § 5 auf dem Schulgelände von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr oder während des Schulbetriebes von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr zur außerschulischen Nutzung aufhält oder gegen bestehende Vereinbarungen verstößt;
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Dritte stört oder belästigt;
 4. entgegen § 7 Abs. 2 Alkohol konsumiert;
 5. sich entgegen § 7 Abs. 3 in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand auf dem Schulgelände aufhält;
 6. entgegen § 7 Abs. 4 raucht;
 7. entgegen § 7 Abs. 5 den Schulhof mit Kraftfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen ohne Berechtigung befährt;
 8. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung (Smartphones o.ä.) in der Weise benutzt, dass Dritte gestört werden;
 9. entgegen § 7 Abs. 7 Feuer anzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt.
 10. entgegen § 7 Abs. 8 Abfälle wegwirft oder das Gelände verunreinigt sowie vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung der Anlage dienen.
 11. Entgegen § 7 Abs. 9 Waren oder Dienstleistungen aller Art frei hält oder bewirbt sowie Informationsstände betreibt oder Flugblätter zu Werbezwecken oder politischen Zwecken zu verteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 GemO und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) § 8 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 9 sowie Nr. 11 gelten nicht, soweit eine Ausnahme nach § 6 zugelassen worden ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Herbertingen, den 19.04.2018

gez.:

Magnus Hoppe

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.